

Per Einschreiben

Rechtsanwältin

**An das
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten**

Vorab per E-Mail
an: post@lvwg.noel.gv.at

AZ: ÖKO-YBBS

GZ: LVwG-AV-34/001-2019

Revisionswerber:

**Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für
regionale Faunistik und angewandten Naturschutz
vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun**
Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau

vertreten durch:

Revisionsgegnerin
und belangte Behörde
vor dem LVwG:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Preinsbacher Straße 11
3300 Amstetten

Verwaltungsgericht:

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Mitbeteiligte Partei:

wegen: Beschluss zu GZ: LVwG-AV-34/001-2019 des LVwG NÖ v **14.05.2019, zugestellt am 17.05.2019**, zur Beschwerde von LANIUS, vd durch den Obmann Mag. Markus Braun, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau, gegen den Bescheid der BH Amstetten v 27.11.2012, ZI: AMW2-NA-128/001 betreffend Naturverträglichkeitsprüfung sowie naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren der Wasserkraftanlage Ferschnitz

AUSSERORDENTLICHE REVISION

4-fach
Beilagen:

Angefochtenes Erkenntnis des LVwG NÖ zu GZ: LVwG-AV-34/001-2019 in Kopie
Eingabegebühr EUR 240,00; Auftrag unwiderruflich erteilt
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO, § 62 Abs 1 VwGG iVm § 10 Abs 1 AVG)

I. Relevanter Sachverhalt

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilte der [REDACTED] mit Bescheid v 27.11.2012, ZI: AMW2-NA-128/001, gem § 7 Abs 1 Z 1 und 4, § 9, § 10 Abs 1, 3 und 4 sowie § 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000) sowie § 36 der Verordnung über die Europaschutzgebiete die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage „Ferschnitz“ an der Ybbs, mit einer Ausbauleistung von 2,270 kW, etwa 145 m flussabwärts der Hohen Brücke, bei Flusskm 13, 240 in den Marktgemeinden Ferschnitz und St. Georgen am Ybbsfeld. Als Frist für die Bauvollendung wurde in diesem Bescheid der 31.12.2017 bestimmt. Dieser Bescheid erwuchs am 17.12.2012 in Rechtskraft.

Mit Schreiben v **24.10.2018** beehrte die FG Lanius als übergangene Partei bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten hinsichtlich der Wasserkraftanlage Ferschnitz die bis dato ergangenen Bescheide. Diese wurden der FG Lanius mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten v 20.11.2018 (Poststempel 22.11.2018) per Post am 23.11.2018 zugestellt, nämlich:

1. Bewilligungsbescheid v 27.11.2012, AMW2-NA.128/001
2. Bescheid zur Verlängerung der Baubeginnfrist und Bauvollendungsfrist v 17.11.2017, AMW2-NA-128/001

Die Bescheide wurden am Postweg am **23.11.2018** an die Büroadresse in Spitz zugestellt.

Mit Schreiben v **20.12.2018** brachte der Verein Lanius - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz rechtzeitig **Beschwerde** gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 bzw 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („AARHUS-Konvention“) iVm Art 47 der Europäischen Grundrechtecharta beim **LVwG Niederösterreich** ein.

Begründend wurde ausgeführt, dass es gem der Rechtsprechung des EuGH für anerkannte Umweltorganisationen nicht notwendig wäre, Verfahrensschritte zu tätigen, die aussichtslos oder rechtlich unmöglich wären. Die damalige Gesetzeslage und ständige Rechtsprechung des VwGH verneinte eine Anwendung des Art 9/3 der AARHUS-Konvention in Österreich, wodurch Rechtsschutz und Parteistellung für

Umweltorganisationen ausgeschlossen waren. Es wäre nicht zumutbar gewesen, damals Rechtsmittel zu ergreifen.

Mangels eingeräumter Parteienrechte seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde hätten sich verschiedene Organisationen und Einzelpersonen mit einer Beschwerde direkt an die EU-Kommission in Brüssel gewandt, um sich auf diesem Weg Gehör zu verschaffen. Die Kommission hätte dazu ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet und nach mehrjähriger Diskussionsphase mit dem Mitgliedstaat Österreich den Prozess vorerst mit einer sog „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ abgeschlossen.

Von verschiedenen Umweltverbänden und den lokalen Bürgerinitiativen „Pro Ybbs“ und „Rettet die Ybbs-Äsche“ wären immer wieder naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Kraftwerksprojekt erhoben worden, denen sich in wichtigen Punkten auch die Kommission in der begründeten Stellungnahme angeschlossen hätte.

Die Lanius Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (nachfolgend: FG Lanius) wäre weiters eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien tätige und anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 6 und 7 UVP-G. Diesbzgl wurde auf den Anerkennungsbescheid des BMLFUW v 08.02.2012, ZI: BMLFUW-UW.1.4.2/2008-V/1/2012, verwiesen. Entsprechend dem Urteil des EuGH v 08.11.2016 (C-243/15) sowie dem Urteil des EuGH v 20.12.2017 (C-664/15), dem Leitfaden der Europäischen Kommission, und vor allem mehreren jüngst ergangenen Erkenntnissen des VwGH, wäre nach Ansicht des Bf unzweifelhaft, dass in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit unionsrechtlichem Bezug, anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen wären. Das Recht der Parteistellung ergäbe sich dabei nicht aus der direkten Anwendung Art 9 Abs 2 bzw 3 der AARHUS-Konvention, sondern aus der AARHUS-konformen Auslegung des Unionsrechts gem der jüngsten Judikatur des EuGH und § 8 AVG.

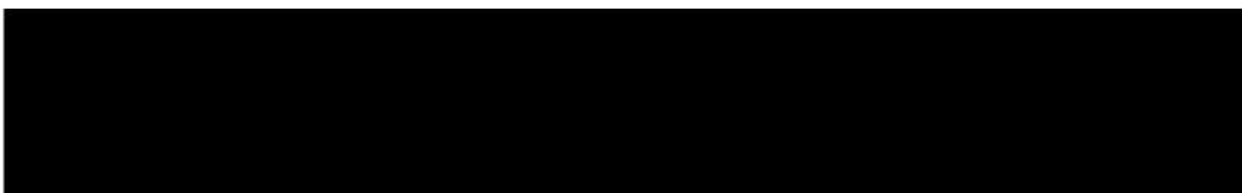
Durch den angefochtenen Bescheid erachtete sich der Bf in seinem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Es wurden inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften vorgebracht, die eingehend inhaltlich ausgeführt wurden. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde wurde ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid am **23.11.2018** am Postweg zugestellt worden wäre. Die Beschwerde sei innerhalb der vierwöchigen Frist nach Zustellung dieses Bescheides, nämlich am 20.12.2018, erhoben worden und daher rechtzeitig eingelangt.

Mit LGBl 26/2019 änderte der NÖ Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens von AARHUS (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und

zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs C-664/15 „Protect“ ua), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, sowie einem ggü der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2014/4111) hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insb von Art 9 Abs 2 und 3 der AARHUS-Konvention – ua im Bereich des Naturschutzes-, das NÖ Naturschutzgesetz 2000. Insb hat der Gesetzgeber in § 27b NÖ Naturschutzgesetz ein Beteiligungsrecht von Umweltorganisationen vorgesehen. Zudem wurde in § 38 Abs 10 NÖ Naturschutzgesetz eine Übergangsregelung aufgenommen.

Mit Beschluss vom 14.05.2019, zugestellt am 17.05.2019, wurde sodann die benannte Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen und die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof VwGH als nicht zulässig erklärt.

Gegen diesen Beschluss wird nunmehr die außerordentliche Revision erhoben.



II. Anträge

Der Beschwerdeführer bzw. nunmehrige Revisionswerber ist durch das angefochtene Erkenntnis vom 14.05.2019, zugestellt am 17.05.2019, in den gesetzlichen gewährleisteten Rechten auf Feststellung der Parteistellung und Teilnahme am Verfahren als Partei sowie Erhebung eines Rechtsmittels verletzt und erhebt dieser in offener Frist durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin R [REDACTED] nach Art 133 Abs 9 iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG und den §§ 25a ff VwGG die **außerordentliche Revision** und stellt die folgenden

ANTRÄGE

Der Verwaltungsgerichtshof möge

- gemäß § 42 Abs 1 VwGG den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ LVwG-AV-34/001-2019 v 14.05.2019, zugestellt am 17.05.2019, abändern und die Parteistellung feststellen;
in eventu
- gemäß § 42 Abs 2 VwGG den angefochtenen Beschluss des LVwG Niederösterreich zu GZ LVwG-AV-34/001-2019 v 14.05.2019, zugestellt am 17.05.2019, aufheben;
sowie
- gemäß den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014 erkennen, der zuständige Rechtsträger der belangten Behörde und somit Revisionsgegnerin möge dem Revisionswerber die entstandenen Kosten durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren im gesetzlichen Ausmaß zu Handen der bevollmächtigten Rechtsvertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution ersetzen.

III. Begründung der Anträge

III.1. Einleitung

Mit Schriftsatz vom 20.12.2018 brachte die gemäß § 19 Abs 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz anerkannte Umweltorganisation¹ LANIUS Beschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Art 6 Abs 1 lit b sowie Art 9 Abs 2 bzw 3 der Aarhus Konvention² in Verbindung mit Art 47 der Europäischen Grundrechtecharta beim LVwG Niederösterreich ein. Die Beschwerde richtete sich gegen den Bescheid der BH Amstetten vom 27.11.2012, mit dem die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage „Ferschnitz“ erteilt wurde. Begründet wurde die Beschwerde von LANIUS mit der sich aus der Rechtsprechung des EuGH und VwGH ergebenden Rechtsschutzerfordernisse für anerkannte Umweltorganisationen und der Beschwerdeberechtigung als übergangene Partei.

Das LVwG beschloss die Zurückweisung der Beschwerde von LANIUS am 14.05.2019. Der Beschluss zu GZ: LVwG-AV-34/001-2019 wurde zugestellt mit 17.05.2019. Als Begründung wurde angeführt, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung 2012 keine Parteistellung bzw. Rechtsmittelbefugnis für anerkannte Umweltorganisationen im Naturschutzgesetz des Landes Niederösterreich vorgesehen waren. Mit Verweis auf § 38 Abs 10 NÖ NSchG stellte das LVwG weiters fest, dass dieser seit 22.03.2019 eine Beschränkung der rückwirkenden Anfechtung von Bescheiden durch anerkannte Umweltorganisationen mit maximal einem Jahr, also dem 22.03.2018 vorsieht.

III.2. Zur Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Revision

Gem Art 133 Abs 4 iVm Abs 9 B-VG ist gegen einen Beschluss die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum

¹ LANIUS - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012).

² Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

III.2.1 Entgegen der Ausführungen des LVwG ist die außerordentliche Revision aus folgenden Gründen zulässig:

III.2.1.a Der Beschluss weicht von der Rechtsprechung ab:

Der angefochtene Beschluss weicht von der Rsp des VwGH ab, nach der anerkannte Umweltorganisationen die Stellung als Partei im behördlichen Verfahren bzw. die Rechtsmittellegitimation nicht verwehrt werden kann aufgrund unionsrechtskonformer Auslegung des § 8 AVG iVm Art 47 GRC (vgl VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0152). In ständiger Rechtsprechung des VwGH hat die belangte Behörde ein Zustellbegehren einer übergangenen Partei bei fehlender Parteistellung durch Bescheid abzulehnen oder bei positiver Entscheidung über die Parteistellung mittels Realakt (Zustellung des Bescheides) vorzugehen (VwSlg 7568 A/1969; VwGH 26.06.1989, 88/12/0125; 31.01.2000, 99/10/0202; VwSlg 16433 A/2004 mwN). Nur wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind, vermittelt die Zustellung des Bescheides keine Parteistellung (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708; 24.09.2014, 2012/03/0165).

Die Parteistellung zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung war nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 20.12.2017, C-664/15, „Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation“) und des VwGH (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055; vgl zuletzt VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410 sowie Ra 2018/07/0382) **unstrittig** und somit **objektiv** gegeben. Der Revisionswerber ist unbestritten eine anerkannte Umweltorganisation, der Sachverhalt des angefochtenen Bescheides fällt in den Anwendungsbereich unionsrechtlicher Umweltschutzbestimmungen (insb FFH-RL und der UVP-RL) und besitzt der Revisionswerber daher aufgrund Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus Konvention iVm Art 47 GRC Parteistellung.

Das LVwG wich daher bei Lösung dieser Rechtsfrage von der Rechtsprechung des VwGH ab, wenn es in der Bescheidzustellung an den Antragsteller keine Anerkennung der Parteistellung durch die belangte Behörde erblickte.

Weiters weicht der angefochtene Beschluss von der Rechtsprechung des VwGH ab, wenn er in einem Mehrparteienverfahren den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens mit der Zustellung des Bescheides und Ablauf der Rechtsmittelfrist in einem Mehrparteienverfahren an den Antragsteller (Hauptverfahrenspartei) annimmt und diese



Rechtskraft auch gegen eine übergangene Partei gelten lässt (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025).

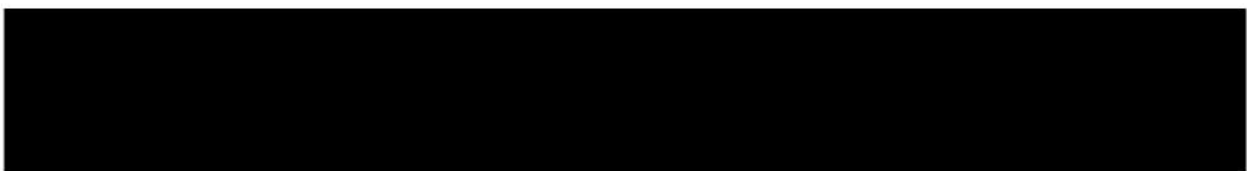
Ebenso steht der angefochtene Beschluss im Widerspruch zur Rechtsprechung des VwGH, dass für die Beurteilung der Parteistellung der übergangenen Partei die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des letzten an andere Verfahrensparteien ergangenen Bescheides ausschlaggebend ist (VwGH 02.09.1998, 97/05/0157; 23.05.2002, 2002/05/0025).

Die Parteistellung gem Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC trat mit 01.01.2009 ein und galt daher der Revisionswerber schon im Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Dezember 2012) als übergangene Partei (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055; 25.04.2019, Ra 2018/07/0410).

Aufgrund der Parteistellung des Antragstellers im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides und der unterlassenen Beziehung zu diesem Verfahren und der daraus folgenden übergangenen Parteistellung, folgt aus der daraus sich abgeleiteten aufrechten Anfechtung des Bescheides zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG, dass es sich entsprechend der Rechtsprechung des VwGH um ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren handelt (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025). Auch diese Rechtsprechung des VwGH verkannte das Gericht mit dem angefochtenen Beschluss.

Hinsichtlich der möglicherweise alternativen Begründung des Beschlusses ist auf die Rechtsprechung des VwGH zur Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC und der daraus abzuleitenden Parteistellung für anerkannte Umweltorganisationen zu verweisen. Entgegen der Rechtsansicht des LVwG entstand die Parteistellung des Antragstellers nicht erst zum Zeitpunkt der Entscheidung „Protect“ des EuGH (EuGH 20.12.2017, C-664/15, „Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation“), sondern bestand diese mit Inkrafttreten der GRC am 01.01.2009 (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0380; „Rückwirkung des Urteiles des EuGH“).

Bei dem Antragsteller handelt es sich daher um eine **übergangene Partei** und es lag daher nur eine relative Rechtskraft vor, die nicht gegenüber dem Revisionswerber eintrat. Für diesen begann die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des Bescheides zu laufen (VwGH 23.05.2002, 2002/05/0025) und nicht - wie das LVwG - annahm mit der Zustellung des Bescheides an die Konsenswerberin.



III.2.1.b Fehlende Rechtsprechung

- Sollte der VwGH entgegen der obigen Vorbringen nicht von einem Abweichen von der Rechtsprechung des VwGH ausgehen, so fehlt es an einer Rechtsprechung, ob eine eingetragene Umweltorganisation als übergangene Partei, wenn ihrem Antrag auf Bescheidzustellung in einem Verfahren im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC nachgekommen, ihr der Bescheid zugestellt wurde und diese fristgerecht Beschwerde erhoben hat, als beigezogen in einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren iSd § 38 Abs 11 NÖ NatSchG gilt.
- Weiters fehlt es an einer Rechtsprechung, ob die Zustellung eines Bescheides auf Antrag einer übergangenen Partei eine Entscheidung über die Parteistellung der übergangenen Partei beinhaltet, und dieser die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung einräumt.
- Weiters fehlt es an einer Rechtsprechung, ob sich der Tatbestand des Erlassens eines Bescheides nach § 38 Abs 10 NÖ NatSchG zur Auslösung der Jahresfrist auf die Erlassung des Bescheides überhaupt auf den Zeitpunkt, ab dem dieser dem Rechtsbestand angehört, bezieht, nämlich auf den Zeitpunkt, ab dem der Bescheid gegenüber der anerkannten Umweltorganisation erlassen wurde, oder auf den Zeitpunkt, ab dem der Bescheid im elektronischen Informationssystem bereitgestellt wurde. Gem Abs 10 gilt § 27c Abs 2 NÖ NatSchG sinngemäß.
- Sollte auch diesem Vorbringen nicht beigetreten werden können, so mangelt es an einer Rechtsprechung, ob eine Bestimmung wie § 38 Abs 10 und 11 NÖ NatSchG mit den unionsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist, insb in der Auslegung durch das LVwG.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH (C-664/15, „Protect“ und C-243/15, „Lesoochránárske zoskupenie“) ist eine anerkannte Umweltorganisation im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC dem Verfahren als Partei beizuziehen, wenn, wie nach dem NÖ NatSchG vor der Novelle LGBl 26/2019, diese Parteistellung Voraussetzung für die Erhebung eines Rechtsmittels ist bzw eine Beteiligtenstellung nicht vorgesehen ist, die es ermöglicht sich am Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Nach der Auslegung des § 38 NÖ NatSchG durch das LVwG, würde eine anerkannte Naturschutzorganisation entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben sowohl ihre geltend gemachte

Parteistellung als auch ihre wahrgenommene Beschwerdelegitimation nachträglich verlieren, gleichzeitig aber auch nicht in das neue Rechtsschutzsystem für anerkannte Umweltorganisationen übernommen werden, darüberhinaus würde ihr das Recht auf Beteiligung am Verfahren im Sinne des Art 6 Aarhus-Konvention (da nach EuGH C-243/15, „Lesoochranárske zoskupenie“, jedenfalls eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung vorliegt) genommen.

III.2.2 Rechtzeitigkeit der Revision

Die Revision ist auch rechtzeitig. Der Beschwerdeführer bzw. nunmehrige Revisionswerber erhebt gegen das angefochtene Erkenntnis vom 14.05.2019, zugestellt am 17.05.2019, in offener Frist durch die bevollmächtigte Rechtsvertreterin nach Art 133 Abs 9 iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG und den §§ 25a ff VwGG die außerordentliche Revision. Die postalische Aufgabe erfolgte am **26.06.2019**.

III.3. Rechtliche Begründung der Revision

a. Rechtswidrigkeit des Inhaltes

Dadurch, dass das LVwG die Rechtslage verkannte, belastete es den angefochtenen Beschluss mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

Der Revisionswerber beantragte mit Schreiben v 24.10.2018 bei der belangten Behörde unter Verweis auf seine Parteistellung aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des VwGH zu Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC und der FFH-RL, UVP-RL sowie auf Unionsrecht beruhender nationaler Bestimmungen die Zustellung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides v 27.11.2012 (die darin festgelegte Frist für Baubeginn und Bauvollendung wurden mit Bescheid v 19.12.2014 sowie 02.01.2015 und zuletzt v 17.11.2017 – hierzu wurde ebenfalls ein Antrag auf Bescheidzustellung eingebracht, Beschwerde erhoben und diese mit derselben Begründung wie im gegenständlichen Verfahren zurückgewiesen – verlängert). Der Antrag auf Bescheidzustellung beinhaltet auch den Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung (19.09.2009, 2007/07/0052).

Die belangte Behörde anerkannte – im Lichte der Rechtsprechung des EuGH (C-243/15; C-664/15), VwGH (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) und des LVwG (LVwG

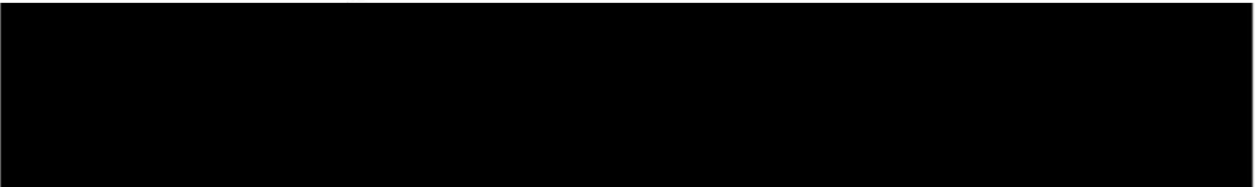
26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017) – die Parteistellung des Revisionswerbers mittels Realakt (Bescheidzustellung) (VwSlg 7568 A/1969; VwGH 26.06.1989, 88/12/0125; 31.01.2000, 99/10/0202; VwSlg 16433 A/2004 mwN; vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 21 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN).

Voraussetzung für diese Wirkung der Bescheidzustellung ist, dass dem Revisionswerber zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (VwGH 02.09.1998, 97/05/0157; 23.05.2002, 2002/05/0025) auch tatsächlich Parteistellung zukam, da die rechtswidrige Behandlung/Beteiligung einer Person als Partei keine Parteistellung begründen kann (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 20 [Stand 01.01.2014, rdb.at] mwN). Die Voraussetzungen der Parteistellung müssen daher objektiv vorliegen (VwGH 12.03.2014, 2013/17/0708; 24.09.2014, 2012/03/0165).

So handelt es sich beim Revisionswerber unbestritten, und vom LVwG auch festgestellt, um eine **anerkannte Umweltorganisation** gem § 19 Abs 6 und 7 UVP-G ua auch für Niederösterreich. Nach der Rechtsprechung des EuGH (C-243/15; C-664/15) und des VwGH (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) kommt einer anerkannten Umweltorganisation in Verfahren betreffend das Umweltrecht der Union (zB FFH-RL und UVP-RL) bzw davon abgeleiteten nationalen Vorschriften (wie den Bestimmungen des NÖ NatSchG insb §§ 7, 9 und 10) gem Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC iVm Art 8 AVG Parteistellung zu. Sofern die nationalen Verfahrensvorschriften besondere Regelung enthalten, haben diese zu gewährleisten, dass anerkannte Umweltorganisationen sich am Verfahren beteiligen und ein Rechtsmittel erheben können.

Das NÖ NatSchG enthielt **zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung keine Bestimmungen** über die Beteiligung oder Parteistellung von Umweltorganisationen. Die Rechte aufgrund des Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC gelten daher seit 01.01.2009 (Inkrafttreten der GRC) und wirken die Urteile des EuGH zu C-243/15 und C-664/15 bis zum Geltungsbeginn der GRC zurück (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410-9, Rn 49). Dem Revisionswerber kam daher Parteistellung zur Geltendmachung möglicher Verletzungen von Unionsrecht zu, da das Verfahren nicht vor dem Tag des Inkrafttretens der GRC rechtskräftig abgeschlossen wurde (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0410-9, Rn 50). Im Übrigen sei angemerkt, dass auch der verfahrenseinleitende Antrag nach dem Inkrafttreten der GRC gestellt wurde (02.02.2012).

Der Revisionswerber erfüllte die Voraussetzungen der Beiziehung als Partei und es gilt daher die Parteistellung mit Übermittlung des Bescheides als anerkannt. Dies hat zur



Folge, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt der Revisionswerber dem Verfahren beigezogen war.

Eine Person kann ihre Qualität als Partei nicht dadurch verlieren, dass sie insofern übergegangen wird, als sie entweder dem Verfahren überhaupt nicht beigezogen oder zumindest ihr gegenüber der die Hauptsache erledigende Bescheid nicht erlassen wird. Für solche Personen hat sich der Begriff der „übergangenen Partei“ eingebürgert. Der Revisionswerber galt daher bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl 26/2019, dem 22.03.2019, als übergangene Partei, bzw mit Zustellung des Bescheides am 23.10.2018 als Partei.

Zwar wird ein Bescheid bereits dadurch rechtlich existent, dass er gegenüber einer Partei der Hauptpartei erlassen wurde. Er äußert aber gegenüber einer übergangenen Partei keine Rechtswirkungen (VwGH 19.06.1980, 3128/79; 25. 4. 1996, 95/07/0216), wird ihr gegenüber weder verbindlich noch unanfechtbar (VwSlg 8039 A/1971). (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 20 [Stand 01.01.2014, rdb.at]) Die übergangene Partei kann entweder einen Antrag auf Bescheidzustellung einbringen oder unmittelbar – bei Kenntnis des Bescheidinhaltes – Beschwerde erheben. Der Revisionswerber hat sich für das nicht befristete Recht (VwGH 29. 6. 2000, 2000/06/0020) eines Antrages auf nachträgliche Bescheidzustellung entschieden. Die Zustellung des Bescheides löste für den Revisionswerber erstmals die Beschwerdefrist aus und es wurde von diesem fristgerecht die Beschwerde eingebracht.

Mit der Bescheidzustellung der belangten Behörde an den Revisionswerber war das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen und dieser dem Verfahren beigezogen. Durch die Erhebung der Beschwerde blieb es bei diesem Status. Das LVwG verkannte daher dies, indem es die Anwendung des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG verneinte und die Beschwerde mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 38 Abs 10 NÖ NatSchG unzulässigerweise zurückwies.

Sollte sich der VwGH dieser Rechtsansicht nicht anschließen, so wird **ergänzend vorgebracht**, dass die Auslegung des § 38 Abs 10 und 11 NÖ NatSchG durch das LVwG unionsrechtswidrig ist. Der Revisionswerber genießt einen Vertrauensschutz, dass eine unionsrechtlich gewährte Rechtsstellung und Rechte nicht durch den nationalen Gesetzgeber im Laufe eines Verfahrens entfallen.

Nach der Auslegung des LVwG könnte keine übergangene Partei ihre Rechte rückwirkend geltend machen, obwohl diese Rechte unionsrechtswidrigerweise von den Behörden und

Gerichten den Umweltschutzorganisationen vorenthalten wurden. Vielmehr würden auch jene Umweltorganisationen die Rechtsschutzmöglichkeit verlieren, selbst wenn diese sich bereits vor dem Inkrafttreten um eine Erlangung der Parteistellung bemüht hätten, bzw entsprechende Schritte gesetzt hätten (zB Antrag auf Bescheidzustellung, Beschwerde, Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung), da es sich nach Ansicht des LVwG auch nach Wahrnehmung dieser Schritte um rechtskräftig abgeschlossene naturschutzrechtliche Verfahren handle, weshalb die Anwendung des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG nicht möglich sei.

Eine solche Rechtsansicht würde dieser Bestimmung jeglichen Anwendungsbereich entziehen und wäre darüber hinaus - wie bereits vorgebracht - unionsrechtswidrig: Diese verstößt sowohl gegen das Effizienz- als auch das Äquivalenzprinzip.

So wird es Umweltorganisationen übermäßig erschwert bzw verunmöglicht am Verfahren teilzunehmen oder Rechtsmittel zu ergreifen, wenn der Bescheid vor dem 22.03.2018 erlassen wurde und die Umweltorganisation nicht Adressat des Bescheides war. Dies trifft auf nahezu alle Bescheide zu, stammt doch die erste Folgeentscheidung des VwGH zu C-664/15 vom 28.03.2018 (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055 und Ra 2015/07/0152) wonach Umweltorganisationen Parteistellung aufgrund Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC iVm § 8 AVG zukommt.

Davor war es Rechtspraxis, dass Umweltorganisationen keine Rechtsstellung in Verwaltungsverfahren abgeleitet aus Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus -Konvention zukommt. Der Auslegung des LVwG folgend würde § 38 Abs 11 NÖ NSchG bedeuten, dass in allen Verfahren Umweltorganisationen - gleichgültig ob diese vom Verfahren aktiv ausgeschlossen wurden oder nicht - entgegen der unionsrechtlichen Vorgaben, sich weder am Verfahren beteiligen können noch ein Rechtsmittel ergreifen, obwohl ihnen diese Rechte zumindest seit 01.01.2009 zustanden und unabhängig davon, ob diese entsprechende Schritte nach Änderung der Rechtsprechung des VwGH als übergangene Partei gesetzt haben oder nicht.

Nach Auslegung des § 38 Abs 11 NÖ NatSchG durch das LVwG verhindert dieser eine Wahrnehmung der Rechte. Es ist ebenso sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb eine Umweltorganisation einen Bescheid der nach dem 21.03.2018 erlassen wurde - eingeschränkt - bekämpfen kann, während dies für davor ergangene Bescheide nicht gilt, auch wenn die Umweltorganisation ihre Parteirecht vor Inkrafttreten des § 38 Abs 10 und 11 NÖ NatSchG wahrgenommen hat und für Bescheide nach 22.03.2019 wiederum ein

anderes Regime vorliegt. Noch unverständlicher und im Widerspruch zu diesen unionsrechtlichen Prinzipien, wäre der Umstand – der Auslegung des LVwG folgend, dass eine Umweltorganisation ihre unionsrechtlich gewährleisteten Rechte wahrnimmt, diese aber aufgrund einer nationalen Vorschrift während eines anhängigen Verfahrens verliert und schlechter gestellt wird als eine Umweltorganisation, deren Anträge zu einem früheren Zeitpunkt behandelt wurden oder eine Umweltorganisation, die zwar nicht dem Verfahren beigezogen wurde, aber der betreffende Bescheid erst nach dem 21.03.2018 erlassen wurde. Bei dieser Rechtsansicht würde es der Behörde oder dem LVwG obliegen, durch Verzögerung der Entscheidung die Parteistellung zu beeinflussen, obwohl diese unionsrechtlich durchgehend gefordert ist.

Sollte den bisherigen Ausführungen nicht gefolgt werden, so ist festzuhalten, dass § 38 Abs 10 NÖ NatSchG den unionsrechtlichen Grundsätzen und der Rechtsprechung des EuGH widerspricht. Die Einschränkung des § 38 Abs 10 NÖ NatSchG auf eine Jahresfrist ist sachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen handelt es sich hierbei um übergangene Parteien, denen das Recht auf Parteistellung und Beschwerdelegitimation bereits seit 01.01.2009 zustand.

Dem nationalen Gesetzgeber steht es zwar frei die Verfahrensrechte zu regeln, dieser hat aber zu gewährleisten, dass Umweltorganisationen ihre Rechte nach Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC sowie Art 9 Abs 4 und Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC gewahrt werden (C-664/15 und C-243/15). Die Beschränkung der Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Rechte einer übergangenen Partei auf Bescheide die in einem bestimmten Zeitraum (21.03.2019 bis 21.03.2018) erlassen wurden³, ist hievon nicht gedeckt. Vielmehr handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine unzulässige unionsrechtswidrige Regelung, da den Umweltorganisationen hiedurch die ihnen zustehenden Rechte entzogen werden. § 38 Abs 10 NÖ NatSchG ist daher unionsrechtskonform dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass die Jahresfrist nicht anzuwenden ist und somit auch im gegenständlichen Fall – falls der Rechtsansicht des LVwG zur Anwendung des § 38 Abs 10 NÖ NatSchG gefolgt wird – diese Übergangsbestimmung Anwendung findet.

Bei gegenteiliger Rechtsansicht wird ein **Vorabentscheidungsersuchen angeregt**. Es wäre wohl zu fragen, ob es mit Art 9 Abs 2, 3 und 4 sowie Art 6 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC vereinbar ist, dass eine nationale Verfahrensvorschrift, die aus diesen

³ Nach den Regelungen des § 27b und § 27c NÖ NatSchG sollte es zukünftig keine übergangene Umweltorganisation geben.

Bestimmungen sich ableitenden Rechte einer Umweltorganisation dahingehend ausschließt, dass diese nur für Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum gelten (nämlich zwischen 21.03.2019 und 21.03.2018) und für davor ergangene Entscheidungen nicht mehr zustehen, obwohl die Umweltorganisation ihre Rechte vor Inkrafttreten dieser Verfahrensbestimmung geltend gemacht hat und es davor aussichtslos war, diese Rechte geltend zu machen, da diese durch die Behörden und Gerichte verneint wurden.

Graz/Spitz a.d. Donau, am 26.06.2019

Anerkannte Umweltorganisation LANIUS
vd Vereinsobmann Mag. Markus Braun

FINALE VERSION

